

leicht nicht überflüssig, oder doch nicht schädlich noch undienlich, daß an diejenige, von denen Gefahr besorget wird, eine Sendung geschehe, und ihr eigentlicher Will und Intent ehist erforschet würde.

Weil auch gründliche Nachricht einkommen und velleicht noch bey jezigem Ober-Sächsischen Crays-Tage die Stände im Königreich Böhmen durch Gesandte sich aufrichtig erklären und versprechen werden, daß sie die mit dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen aufgerichtete Erb-Verbindnuß steif und vest treulich halten, Gut und Blut dabey zusezen und also zur Nachfolg dem ganzen Crays mehr behülflich dann widrig seyn wollen, und disemnach alleine wegen der Durchzüge aus den Niderlanden Gefahr besorget wird, welche aber den Nider-Sächsischen Crays, da Gott für sey, ehe betreffen müßte: So thun die Reichs-Abschide abermahl Nachweisung, daß mit demselben Crays, als der der Gefahr am nächsten gesezen, eine Tagfarth angeezet und davon auch, worauf und wie hoch die Verfassung und Hülfe anzustellen, berathschlaget werden.

Do nun bey jezigem Crays-Tage alle Stände beschrieben und erschienen, auch uf den andern Punct einmüthig für gut ansehen, daß zu einer Verfassung gute Vorbereitung gemacht würde, wäre, unsers Erachtens, in ermehnten Anno 55. aufgerichteten und hernach oft verbesserten Executions-Ordnungen, des Religion- und profanen Friedens dermaßen Vernehmung gethan, daß wir es nicht zu verbessern wissen und für rathsam halten, daß die Verfassung auf einen einfachen Römer-Zug (dann ohne hohe Noth und ohne sonderbare willführliche Vergleichung kein Stand zu einem höhern verbunden) eventualiter abgeredet, solches dem Nider-Sächsischen Crays ehist zu erkennen gegeben, jedoch die thätliche Werbung biß dahin verschoben und so dann nach Gutbefinden, laut angeregter Reichs-Abschide und Execution-Ordnungen von jedem Stand selbst tüchtig Volck verschafft, gemustert und zu der Lande Defension bey sich behalten würde.

Darum die bey dem dritten Punct fürgeschlagene Vereinigung mit dem Nider-Sächsischen so wohl als allen andern umligenden und anstoßenden Craysen nicht zu widerrathen, sondern vilmehr hochnothwendig. Dann obschon die Execution Ordnungen vorhin vermögen, daß und uf was make die Craysen im Nothfall einander bezuspringen schuldig, wird doch durch erwiederte Vereinigung die alte Schuldigkeit desto mehr zu Gemüth und Gedächtniß geführet, bestärcket und desto beßer Vertrauen gestiftet und erwecket, auch hierunter die Art
und